



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Corona-FAQ

Fragen und Antworten zur praktischen Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im Berliner Amateurfußball

Dürfen Personen, die nicht die 2G-Kriterien erfüllen, keinen Sport mehr ausüben?

Wenn es sich um Sport in einer Sporthalle (gedeckte Sportanlagen) handelt, ist das richtig. Auf Sportanlagen im Freien darf nach wie vor Sport ohne jede Einschränkung betrieben werden. Das Betreten des Umkleidegebäudes ist aber ohne Erfüllung der 2G-Kriterien nicht erlaubt.

Erhalten Personen, die keinen 2G-Status haben, ausnahmslos keinen Zugang zu Innenräumen?

Alle Personen, die weder geimpft noch genesen sind, dürfen die Innenräume (z. B. Umkleiden) nicht betreten. Diese Personen sollen gebeten werden, umgezogen zur Sportanlage zu kommen. Ausnahmen von der 2G-Regel gibt es nur für ärztlich verordneten Rehabilitationssport, im Bereich der beruflichen Bildung, für Bundes- und Landeskaderathlet:innen sowie Berufssportler:innen, Kinder und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (weitere Infos zu diesen Personengruppen sind weiter unten zu finden).

Gibt es eine Ausnahme für den Zugang zu Toiletten?

Die Regelung gilt für alle Innenräume und somit auch für Toiletten. Ob es eine Ausnahmegenehmigung für Einzeltoiletten mit direktem Außenzugang geben kann, ist aktuell in der Klärung.

Gelten die Kabinenbelegungs-Obergrenzen unter 2G-Bedingungen weiterhin?

Nein, unter 2G-Bedingungen gelten die Personenobergrenzen nicht mehr.

Müssen in Sporthallen/Umkleidegebäuden unter 2G-Bedingungen noch Masken getragen werden?

Ja, auch mit der 2G-Regel bleibt die Maskenpflicht unverändert erhalten, das bedeutet, ab Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Ausgenommen hiervon sind nur die Zeiten der Sportausübung und des Duschens.

Ist es die Aufgabe des jeweiligen Heimvereins, im Spielbetrieb jede:n einzelne:n Spieler:in sowie Trainer:innen, Betreuer:innen und andere Anwesende auf der Sportanlage bezüglich 2G zu kontrollieren?

Die Verantwortung liegt beim Veranstalter, also den Heimvereinen. Diese sind verpflichtet zu überprüfen, ob alle in Gebäuden anwesenden Personen den 2G-Kriterien entsprechen. Diese Verpflichtung betrifft sowohl die Sporttreibenden selbst wie auch alle sonstigen anwesenden Personen wie Betreuende, Eltern oder Zuschauende.

Dürfen die Vereine derartige Kontrollen überhaupt durchführen?

Als Veranstaltungsausrichtender darf ein Heimverein den Zugang zu den Innenräumen kontrollieren und ggf. verwehren. Die Einlassreglementierung erfolgt hier analog wie z. B. bei einem Restaurantbesuch unter 2G-Bedingungen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, sind von der 2G-Regel grundsätzlich ausgenommen. Wie ist es mit Kindern unter sechs Jahren?

Kinder unter sechs Jahren unterliegen keiner Testpflicht – auch nicht unter 2G-Bedingungen. Sie können die Innenräume auch ohne Nachweis betreten.

Müssen sich Schüler:innen auch an Tagen testen, an denen in der Schule kein Test durchgeführt wird?

Nein, eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, solange die regelmäßigen Testungen während des Schulbesuchs auch tatsächlich wahrgenommen werden. Dies gilt auch für Wochenenden, als Nachweis für die 2G-Bedingung genügt ein gültiger Schülerschein.

Welchen Nachweis muss eine Person erbringen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden darf?

Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden darf, muss dies mit einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung und einem höchstens 48 Stunden alten, negativen PCR-Test (Labortest) nachweisen können. Ein „normaler“ PoC-Test (Schnelltest) ist nicht ausreichend.

Was ist mit trainings- und übungsleitenden Personen, die nicht die 2G-Kriterien erfüllen?

Die übungsleitenden Personen dürfen im Freien normal das Training leiten, für das Betreten des Umkleidegebäudes müssen sie jedoch einen negativen Test vorweisen, entweder einen höchstens 24 Stunden alten PoC-Test oder einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test. Dasselbe gilt für Übungsleitende in Sporthallen. Das Ergebnis der Testungen muss schriftlich dokumentiert und wie die Anwesenheitsdokumentation durch die Sportvereine mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.